

# RS OGH 2003/6/17 10ObS9/02z

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.06.2003

## Norm

ASVG §177 Abs1 Anl1 Z20

## Rechtssatz

Die Norm erfasst auch auf Arbeitsmaschinen montierte hydraulisch betriebene Schlagwerkzeuge (hier: an einem Bagger montierten Hydraulikhammer), die auf Grund technischer Weiterentwicklung wegen ihrer handgeföhrten Pressluftwerkzeugen gegenüber gesteigerten Effizienz und Wirtschaftlichkeit üblicherweise eingesetzt werden, sofern die Auswirkungen bei der Arbeit mit solchen Geräten auf die bedienende Person gleichartig sind, sich die Auswirkungen also nicht wesentlich von jenen eines Pressluftwerkzeugs unterscheiden. Unerheblich ist, dass der Hammer (Meissel) hydraulisch und nicht mit Pressluft angetrieben wird.

## Entscheidungstexte

- 10 ObS 9/02z

Entscheidungstext OGH 17.06.2003 10 ObS 9/02z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117908

## Dokumentnummer

JJR\_20030617\_OGH0002\_010OBS00009\_02Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)